

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang „Physical Activity and Health“ an der Philosophischen  
Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– PO PhAH –**

**Vom 9. August 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Physical Activity and Health“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – PO PhAH – vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2017, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Rechtsgrundlagen werden nach den Worten und Ziffern „Art. 43 Abs. 5 Satz 2,“ die Worte und Ziffern „Art. 58 Abs. 1 und“ sowie nach den Worten „erlässt die FAU folgende“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 4 wird nach den Worten „Das Masterstudium kann nur“ das Wort „im“ durch das Wort „zum“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 4 werden nach den Worten „an der FAU voraus“ ein Strichpunkt und die Worte „dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen i. S. d. § 23“ angefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „so rechtzeitig abzulegen, dass“ die Worte „in der Masterprüfung“ durch die Worte „im Masterstudium“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „das letzte Semester der Regelstudienzeit“ die Ziffern und Worte „nach § 3 Abs. 1 Satz 2“ angefügt
    - cc) In Satz 4 werden nach den Worten „nicht innerhalb der Überschreitungsfrist“ die Worte und die Ziffer „nach Satz 3“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 werden nach den Worten „Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den“ die Worte „§§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318)“ durch die Worte „Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Der“ am Satzanfang das Wort „Fakultätsrat“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt sowie nach den darauffolgenden Worten „wählt ein Mitglied“ die Worte „für zwei Jahre“ eingefügt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden nach den Worten „soweit sie nicht an das Prüfungsamt“ die Worte „oder die Prüfungsbeauftragten“ eingefügt.
    - bb) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>4</sup>Er überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit.“
    - cc) In Satz 5 wird nach den Worten „<sup>5</sup>Er berichtet regelmäßig dem“ am Satzanfang das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
  - c) In Abs. 5 Satz 4 werden nach den Worten „die Erledigung einzelner Aufgaben“ die Worte „im Einzelfall“ eingefügt.
  - d) In Abs. 6 Satz 3 wird nach dem Wort „Aufgrund“ am Satzanfang das Wort „eines“ eingefügt.
6. In § 8 Abs. 5 werden nach den Worten und der Zahl „bestimmt sich nach Art. 18 Abs.“ die Ziffern und Worte „2 Sätze 2 und“ eingefügt.
7. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „ein Rücktritt vom Erstversuch einer“ die Worte „nach Abs. 2 angemeldeten“ eingefügt.
  - b) Satz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „mit“ am Beginn des Halbsatzes 2 werden die Worte „dem wirksamen Rücktritt“ durch die Worte „der Erklärung des Rücktritts“ ersetzt.
    - bb) Nach den darauffolgenden Worten „erlischt die Anmeldung“ werden die Worte „und die bzw. der Studierende ist von der Teilnahme an derselben ausgeschlossen“ angefügt.
8. In § 10 Satz 2 wird nach den Zeichen, Ziffern und der Abkürzung „§ 7 Abs. 4 und“ am Satzanfang die Abkürzung „Abs.“ eingefügt.
9. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „und Prüfungsleistungen, die in“ das Wort „anderen“ sowie nach den darauffolgenden Worten „Studiengängen an“ die Worte „der FAU oder“ eingefügt.

10. In § 12 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Worten „<sup>4</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit“ am Satzanfang die Worte „ist ein Attest vorzulegen; es“ eingefügt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 6 Halbsatz 2 werden nach dem Zeichen und der Zahl „§ 17“ die Abkürzung, Ziffern und Worte „Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend“ durch die Abkürzung, Ziffern und Worte „Abs. 1 Satz 6 findet Anwendung“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird in der Nummer 1. und der Nummer 2. jeweils nach den Worten „der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet“ das Wort „hat“ gestrichen.
- c) In Abs. 5 werden nach den Worten „gelten die Abs.“ die Ziffern und das Wort „4 und 5“ durch die Ziffern und das Wort „3 und 4“ ersetzt.

12. In § 16 Abs. 2 entfällt die Satzstruktur und der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

13. Nach § 16a wird folgender neuer § 16b eingefügt:

#### **„§16b Vorträge/Referate**

(1) <sup>1</sup>In Vorträgen und Referaten innerhalb von Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein wissenschaftliches Thema selbstständig zu erarbeiten, es für einen Zuhörerkreis klar darzustellen sowie sich der fachlichen Diskussion zu stellen. <sup>2</sup>In die Bewertung von Vorträgen und Referaten gehen Inhalt, sprachliche Darstellung und Verhalten in der Diskussion sowie ggf. die Leistung während der Vortragsvorbereitung ein. <sup>3</sup>Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Vortrags bzw. des Referats soll in der Regel zu der bzw. dem Prüfenden bestellt werden. <sup>4</sup>Sind bei einem Vortrag bzw. Referat mehrere nach § 9 Abs. 1 Satz 2 grundsätzlich Prüfungsberechtigte anwesend, entfällt die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers.

(2) § 16 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „wenn sie mindestens mit“ die Worte „der Note“ durch die Worte „dem Prädikat“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Die“ die hochgestellte Ziffer 1 gestrichen sowie nach den Worten „über 3,5 bis 4,0 = ausreichend“ in einer neuen Zeile die Worte „bei einem Durchschnitt“ eingefügt.
  - bb) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Abs. 4 entfällt die Satzstruktur und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

15. In § 18 Abs. 3 werden nach den Worten „Vor einer Entscheidung ist der“ am Satzanfang die Worte „Studierenden oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

16. In § 19 Abs. 1 wird nach den Worten „auf Antrag Einsicht in ihre“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

17. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach den Worten „Auf Antrag der Absolventin“ am Satzanfang das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
- b) Satz 5 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 5 und es wird nach den Worten „können sie in den Dokumenten nach“ das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „wegen länger andauernder oder ständiger“ das Wort „körperlicher“ gestrichen sowie nach dem darauffolgenden Wort „Behinderung“ ein Komma und die Worte „die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft,“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird nach den Worten „möglichst vier Wochen vor der Prüfung“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden nach den Worten „Prüfungs- oder Studienleistung bzw.“ die Worte „Teilprüfungen oder Prüfungsteile“ durch die Worte „Teilprüfung oder den Prüfungsteil“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „Sie“ am Satzanfang das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 8 gestrichen und die Satzstruktur entfällt.
- c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Zusatzmodule sind Module anderer Studiengänge, die als Teilqualifikationen für diesen Studiengang angeboten werden. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das Zusatzmodul stammt. <sup>3</sup>Zusatzmodule nach Satz 1 gehen nicht in die Abschlussnote ein; sie werden in einem gesonderten Abschnitt im Transcript of Records ausgewiesen. <sup>4</sup>Auf Antrag der bzw. des Studierenden bei der das Zeugnis ausstellenden Stelle (i. d. R. das Prüfungsamt) können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung einzelne Zusatzmodule davon ausgenommen werden.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

20. In § 24 Abs. 2 Halbsatz 2 werden nach den Worten „ein abweichendes Notensystem aufweisen,“ das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt sowie nach dem darauffolgenden Verweis „§ 11 Abs. 3“ die Worte und Ziffern „Sätze 1 bis 3“ eingefügt.

21. § 25 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird nach den Worten „oder nicht fristgemäß erfüllt werden,“ das Wort „oder“ angefügt.
- b) Die Nr. 2 entfällt.
- c) Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 2.

22. In § 26 werden in der Überschrift nach dem Wort „**Masterprüfung**“ ein Komma und die Worte „**fachspezifischer Kompetenzgewinn**“ angefügt.

23. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird nach den Worten „in wesentlichen Teilen übereinstimmen“ der Klammerzusatz „(Plagiatsschutz)“ angefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden nach den Worten „Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ und nach den darauffolgenden Worten „vom Betreuer zu bestätigen und“ das Wort „beim“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird nach den Worten „im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
- c) In Abs. 7 Satz 1 wird nach den Worten „wird in der Regel von der Betreuerin“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
- d) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden nach den Worten „Studierende sorgt dafür, dass sie“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ und nach den darauffolgenden Worten „er innerhalb“ die Worte „des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters“ durch die Worte „von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden nach den Worten „Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten“ am Satzanfang die Worte „die Absätze 1“ durch die Abkürzungen, Worte und Ziffern „Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, Abs. 4 und die Abs. 6“ ersetzt.
  - cc) In Satz 4 werden nach den Worten „eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von“ das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt sowie

nach den Worten „Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der“ die Worte „Ablehnung wegen Plagiats ist eine Umarbeitung ausgeschlossen.“<sup>5</sup>Im Falle der“ angefügt.

- dd) In Satz 5 (neu) werden nach den Worten und der Ziffer „gelten die Abs. 1“ das Wort und die Ziffer „bis 3“ durch die Worte, Ziffern und Abkürzungen „Sätze 1, 2 und 4, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 6 bis 8“ ersetzt.

24. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die dritte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
<sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden.“

25. Die Überschrift „**Anlagen**“ vor den Anlagen wird gestrichen.

26. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2.3.2 wird nach den Worten „ein aktuelles Transcript of Records im Falle des §“ die Zahl „27“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- b) Ziffer 2.3.4 entfällt.
- c) Ziffern 2.3.5 und 2.3.6 werden zu Ziffern 2.3.4 bzw. 2.3.5.
- d) In Ziffer 5.1.1 Satz 2 werden am Ende des ersten und zweiten Spiegelstrichs jeweils ein Komma sowie am Ende des dritten Spiegelstrichs („forschungsmethodologische Grundkenntnisse (20 Punkte)“) das Wort „und“ angefügt.
- e) In Ziffer 5.2.2 Satz 4 werden am Ende des ersten Spiegelstrichs ein Komma sowie am Ende des zweiten Spiegelstrichs (nach den Worten „oder gesundheitswissenschaftlichen Grundkenntnisse (10 Punkte)“) das Wort „und“ angefügt.

27. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 3 (PA & Public Health II) Spalte 7 (Faktor Abschlussnote) wird die Ziffer „0“ durch die Ziffer „1“ ersetzt.
- b) Zeile 7 (Health-enhancing Exercise III) wird wie folgt geändert:
  - aa) In Spalte 2 (Lehrveranstaltung) Unterzeile 1 (Age- and exercise related motor dev.) werden die Worte „Age- and exercise related motor dev.“ durch die Worte „Program development in HEE“ ersetzt.
  - bb) In Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) werden nach den Worten „Hausarbeit (20-30 Seiten) oder“ das Wort und der Klammerzusatz „Klausur (60 min.)“ durch die Worte und den Klammerzusatz „mündliche Prüfung (20 min.)“ ersetzt.
- c) In Zeile 8 (Rehabilitation Science) Spalte 2 (Lehrveranstaltung) erhalten die Unterzeilen 1 bis 4 folgende neue Fassung:

„

Introduction to Rehabilitation Science
Medical Rehabilitation
Interdisciplinary aspects and HEE in Rehabilitation
Current international research in PA and Health Promotion

“

- d) In Zeile 12 (Conceptualization, Implementation, Evaluation I) Spalte 7 (Faktor Abschlussnote) wird die Ziffer „0“ durch die Ziffer „1“ ersetzt.
- e) In den Zeilen 13 (Conceptualization, Implementation, Evaluation II) und 14 (Conceptualization, Implementation, Evaluation III) erhält jeweils die Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) folgende neue Fassung:

„

2-3 mündliche Projektberichte (je ca. 5-10 Min., 50 %) und Projekt- portfolio (ca. 10-15 Seiten, 50 %) <sup>5</sup>
---

“

- f) Zeile 19 am Ende der Tabelle erhält folgende neue Fassung:

„

Summe SWS:	10	1		47		30	30	30	30				
Gesamtsumme SWS und ECTS-Punkte:	58				120								

“

- g) Die Fußnoten unterhalb der Tabelle werden wie folgt geändert:

- aa) Fußnote 1 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der im jeweiligen Semester abgehaltenen Lehrveranstaltungen und wird semesteraktuell im Modulhandbuch bekannt gegeben.“

- bb) Nach Fußnote 4 wird folgende neue Fußnote 5 angefügt:

„<sup>5</sup> Das Projektportfolio besteht aus einem in einer Projektgruppe gemeinsam erstellten Projektplan und Assessmentreport (0 %) sowie einer schriftlichen Reflexion über diese beiden Dokumente und die eigene Rolle im Projekt (100 %)“

28. Das Inhaltsverzeichnis wird aktualisiert.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. Juli 2019 und der Genehmigungsfeststellung der Vizepräsidentin Prof. Dr. Bärbel Kopp vom 9. August 2019.

Erlangen, den 9. August 2019

Prof. Dr. Bärbel Kopp  
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 9. August 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. August 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 9. August 2019.